

In mehrschaligen Wänden sind die Zwischenräume zwischen den Schalen im Bereich der Abgasrohre mit nichtbrennbaren, formbeständigen Baustoffen zu schließen. Abgasrohre dürfen nicht in Decken, Wänden, Schächten oder sonstigen unzugänglichen Hohlräumen und nicht durch Einbaumöbel geführt sein. Bei Abgasrohren für Gasfeuerstätten mit Feuerungseinrichtung ohne Gebläse und einer höchstmöglicher Wärmeleistung von nicht mehr als 30 kW genügt abweichend von Satz 1 ein Umkreis oder Abstand von 10 cm.

6 Schornsteine und andere über Dach führende Abgasanlagen
(ergänzend zu § 5 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 6 Abs. 5 FeuVO;
i.V.m. § 38 HBauO)

6.1 Abgase mit niedrigen Temperaturen (vgl. § 2 Absatz 3 FeuVO) können über

- Abgasanlagen mit Abgasleitungen,
- feuchteunempfindliche Schornsteine

abgeleitet werden. Die Brauchbarkeit dieser Abgasanlage und Schornsteine ist für den Verwendungszweck, z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besonders nachzuweisen.

6.2 Zur Ableitung der Abgase von Brennwert-Feuerstätten dürfen Schornsteine nur verwendet werden, wenn sie feuchteunempfindlich sind und wenn ihre Brauchbarkeit für den Verwendungszweck z.B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung besonders nachgewiesen ist.

6.3 Die Vorschriften nach § 5 Absatz 8 FeuVO gelten für andere Abgasanlagen entsprechend.

6.4 Bei offenen Kaminen, Kaminöfen und anderen mit Holz betriebenen Feuerstätten muß die Schornsteinmündung die Oberkante von Lüftungsöffnungen, Fenstern, die geöffnet werden können und Türen ins Freie desselben Gebäudes und benachbarter Gebäude um mindestens 1 m überragen. Ist der waagerechte Abstand zwischen der Schornsteinmündung und den Lüftungsöffnungen, Fenstern und Türen ins Freie größer als 10 m, darf die Höhe der Schornsteinmündung je an gefangenen weiteren Meter um 30 cm geringer sein.

6.5 Bei der Errichtung von Hausschornsteinen sowie bei dem Anschluß von Feuerstätten an Hausschornsteine ist die DIN 18 160 Teil 1 - Hausschornsteine; Anforderungen, Planung und Ausführung - zu beachten.